

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte für Tirol	
Eing.:	10. Nov. 2011
G. Zl.	Blg.

Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 37 57  
Email: fraktion@aab-ak.at

## Antrag

12

an die 159. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 18. November 2011

### Reform der Fahrtkostenbeihilfe

Die Fahrtkostenbeihilfe des Landes Tirol stellt derzeit ein Schattendasein im Rahmen der Arbeitsmarktförderung dar. Aufgrund der strengen Richtlinien kommen kaum Pendler in den Genuss der Fahrtkostenbeihilfe. Deshalb ist es notwendig, die Richtlinien der Beihilfe abzuändern, damit sie einer größeren Zahl an einkommensschwachen Pendlern in Tirol zu Gute kommt, die auf das Auto angewiesen sind.

Handlungsbedarf besteht vor allem in Bezug auf die Einkommensobergrenzen. Diese sind im Vergleich zu Beihilfen in anderen Bundesländern niedriger angesetzt. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot hinzugerechnet wird. Hier ist in den Richtlinien klarzustellen, dass sich die monatlichen Richtsätze gemäß Ausgleichsätzen nach dem ASVG auf 14 und nicht auf 12 Monatsgehälter beziehen.

Des Weiteren ist gemäß den Richtlinien das Haushaltseinkommen ausschlaggebend. Damit werden aber Geringverdiener benachteiligt, wenn der (Ehe-)Partner ebenfalls ein Einkommen erzielt. Diese Einschränkung ist aber gegen die Arbeit gerichtet. Pendlerkosten nehmen auch keine Rücksicht auf das Einkommen oder jene des Partners. In anderen Bundesländern werden vergleichbare Beihilfen ebenfalls ohne Berücksichtigung des Partnereinkommens gewährt.

Ebenfalls zu erhöhen sind die Fördersätze, die seit Umrechnung in Eurobeträge unverändert geblieben sind. Hier ist es notwendig, diese Sätze anzuheben und somit auf die Steigerung der Treibstoffkosten seit damals zu reagieren. Zum Vergleich: 2002 lag das Preisniveau für Normalbenzin bei 90 Cent pro Liter.

Im Rahmen der Wochenendpendler ist die Differenzierung der Fördersätze je nachdem, ob der Ansuchende verheiratet oder alleinstehend ist, nicht mehr zeitgemäß und deshalb zu vereinheitlichen. Dasselbe gilt für die Differenzierung, ob der Arbeitsort des Wochenendpendlers in Tirol oder außerhalb liegt. Immerhin soll es ja eine Förderung für alle Tiroler Bürger darstellen.

Abschließend ist die kurze Einreichfrist auszudehnen. Diese beschränkt sich derzeit von Januar bis Ende April des Folgejahres. Diese Einreichfrist ist jedenfalls auf das gesamte nachfolgende Kalenderjahr auszudehnen, da es nicht sein kann, dass ein Anspruchsberechtigter aufgrund des Versäumens dieser kurzen Frist keine Beihilfe erhält.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, die Richtlinien der Fahrtkostenbeihilfe abzuändern und auf die heutigen Pendler- und Gesellschaftsverhältnisse anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung der Einkommensgrenzen, die Anhebung und Differenzierung der Fördersätze sowie die Fristen für die Antragstellung.**

*Emil J...*